FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Relation von der durch die Römisch-Kaiserliche Armée unter Commando des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Seckendorff, eroberten Türckischen ...

Seckendorff, Friedrich Heinrich

Leipzig, [1737?]

VD18 13250485

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-196423

Visual Library

Franckesche Stiftungen zu Halle

131 C; 8

In Schrift

Franckesche Stiftungen zu Halle

1.) Samlung Merckwürdiger Medaillen. 1737.
2.) Gespräche im Reiche der Todten ~~[illegible]~~ 227 Entrevue zwischen den Großen Mogol Choram und Türckischen Groß Vezier Ibrahim.

3.) 228. Entrevüe de iisdem personis.
4.) Ursachen des bevorstehenden Türcken Krieges. Wien. 1737.
6.) Geschicht und Bekenntniß des getaufften Juden Joh: Pfefferkorn.
5.) Relation der Römisch-Kayserlichen Armee unter den Graffen von Seckendorff.
7.) August (Christ: Fridr.) Königlich Preußisches Proselyten-Haus
8.) Herrmann. (Joh Thomas) Tauf-Handlung des Juden Noe Abrahams.
9.) Kändlers. (Joh: Gottlob.) von Schul-Bibliothecken.
10.) Hallischer Intelligentz Zettel vom. 5. Sept. 1729.
11.) — — — — — 22. Sept. 1738.

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

RELATION
von der durch die
Römisch-Kaiserliche Armée
unter COMMANDO
des Herrn General-Feld-Marschalls,
Grafen von Seckendorff,
eroberten Türckischen Festung Nissa;
Ingleichen von der Eroberung Oczakow
durch die
Russisch-Kaiserliche Waffen,
unter Anführung
des Herrn General-Feld-Marschalls,
Grafen von Münnich.

Leipzig, zu finden in der Zeitungs-Expedition.

(5.
4
5

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

Von Eroberung der Festung Nissa.

Es ist am 2. Augusti gegen 3. Uhr Nachmittags der Römisch-Kaiserl. Oberste von dem Regiment Carl Lothringen Infanterie Hr. Graf Grün mit 7. voraus blasenden Postillons zu Wien angelanget, und hat dem Kaiserlichen Hofe die erfreuliche Zeitung überbracht, daß die Festung Nissa am 28. Julii sich den glorreichen Kaiserlichen Waffen mit Accord ergeben.

Die Capitulations-Puncte, welche von der Garnison zu Nissa verlanget worden, sind folgende:

Erstlich: Alles, was der Garnison von Belgrad, und den Inwohnern gestattet worden, soll ebenmäßig der Garnison und Inwohnern zu Nissa zugesaget werden. Nehmlich daß ihnen sämmtlich erlaubt seyn soll, mit allen Ehrerzeichen, Gewehr, Mobilien, Gütern und Waaren, Weibern, Kindern, Türckischen Bedienten und Sclaven, die Catholische und Christen ausgenommen, auszuziehen.

Und damit sie bis in den ersten Türckischen Ort Sophia obgedachte ihre Leute und Effecten sicher fortbringen können, sollen ihnen die nöthige Wagen und Pferde hergegeben werden.

Zweytens: Wenn es sich zutragen solte, daß entweder von einem oder dem andern Theile ein Flinten- oder Pistolen-Schuß ohngefehr oder unbedachtsamer Weise geschähe, wird solcher keinesweges wieder diese Capitulation ausgedeutet werden.

Drittens: Wann auf der Reise von der ihnen

ihnen mitzugebenden Escorte an ihren Personen oder Gütern einiger Schaden zugefüget, oder etwas weggenommen wird, soll ihnen solches gut gethan werden.

Viertens: So bald die versprochene Fuhren und Pferde zusammen gebracht seyn werden, sollen sie sämmtlich aus- und abziehen; bis dahin aber keinem Menschen von der Kaiserlichen Armee, in die Stadt zu gehen, oder ihnen und ihren Familien einige Ungelegenheit zu machen, erlaubt seyn.

Fünfftens: Auf dem Marsch wird ihnen die nöthige Lebens-Mittel um baares Geld zu erkauffen erlaubt, und werden im erfordernden Fall die anliegende Oerter ihnen solche um den gewöhnlichen Preiß ausfolgen zu lassen, von der Escorte angehalten werden. Hingegen

Sechstens: Müssen so viel Fuhren und Pferde, als ihnen gegeben, zurück geschicket werden, und bis dahin verbleiben zwey Geiseln bey der Kaiserlichen Armee, welche

nachgehends auf Sophia sicher begleitet werden.

Siebendens: Sollen alle Zeughäuser, Magazine, Proviant, Provisionen, Stücken, Mörser, Pulver, Bley, Stück-Kugeln, Bomben, Granaten ꝛc. wie solches alles Nahmen haben kan und mag, ingleichen alle Minen und Souterrains unverletzt und unbeschädigt, treu angezeiget und übergeben werden.

Achtens: Den Tag, da die Kaiserliche Armee vor der Stadt angekommen seyn, und solche berennet haben wird, sollen die Stadt-Thore, wie gebräuchlich, übergeben werden.

Endlich, und letztlich, bis zur Confirmation des commandirenden General-Feld-Marschalls, Herrn Grafens von Seckendorff Excellenz, ist gegenwärtige Capitulation zweyfach, die eine in Teutscher Sprache von des Herrn Feld-Marschalls, Grafens von Philippi Excellenz, die andere

aber

aber in Türckischer Sprache von dem Commandanten und Primate der Stadt Nissa, unterschrieben und zur Bekräfftigung und Sicherheit beyderseits zwey Geisel gegeben worden. Feld-Lager vor Nissa den 25. Julii 1737.

Von Eroberung der Festung Oczakow.

HIervon hat man bis ietzo so viel erfahren, daß des Rußisch-Kaiserlichen gevollmächtigten Ministers an dem Königlichen Polnischen Hofe, Herrn Baron von Keyserlings Excellenz, letzthin am 6. Aug. gegen Mittag einen Courier mit der erfreulichen Nachricht erhalten, daß der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Münnich, nicht nur die Türckische Festung Oczakow nach einer kurzen Belagerung erobert, sondern auch die daselbst mit einem Succurs von 8000. Mann angekomme-

ne

ne Türckische Flotte geschlagen, indem er nach Eroberung der Festung die Flotte attaquiret, und ein Capital Schiff mit mehr als tausend Mann in Grund geschossen. Hiernächst sollen bis auf 16000. Mann gefangen worden seyn. Von Rußisch-Kaiserlicher Seiten ist, der Nachricht, die man noch zur Zeit davon hat, zu Folge, ebenfalls einige Mannschafft darauf gegangen; iedoch soll sich die Anzahl der Verwundeten weit höher erstrecken, worunter sich der Herr General-Lieutenant, Baron von Löwendahl, nebst noch zweyen andern Generals befinden sollen.

Mehrere Particularia sind ietzo noch nicht bekannt; die man aber auf die erste einlauffende Nachricht dem geneigten und neugierigen Leser so fort mitzutheilen nicht ermangeln wird.

Franckesche Stiftungen zu Halle

131 G. 8

Band 4 91.

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle